## 5. Art und Umfang der Zuwendung

### 5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Anteilfinanzierung gewährt.

### 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

[1]Gefördert werden unmittelbar mit den in Nr. 2 genannten Vorhaben zur Erarbeitung einer Internationalisierungsstrategie sowie zur Umsetzung einer Internationalisierungsstrategie in einem Zielland in Zusammenhang stehende Ausgaben.

[2]Explizit ausgeschlossen sind insbesondere Ausgaben für

- Reisekosten, auch solche, die im Zusammenhang mit einer der o. g. Maßnahmen anfallen;
- Bewirtung;
- Standpersonal bei Messen;
- Investitionen und laufende Betriebskosten (inkl. Büro- und Geschäftsausstattung);
- Mitgliedsgebühren;
- Ausgaben für Produktentwicklung bzw. Produktanpassungen;
- Personalkosten sowie Ausgaben für Dienstleistungen durch Betriebsangehörige des teilnehmenden Unternehmens. Dienstleistungen durch ein mehrheitlich mittelbar oder unmittelbar verbundenes Unternehmen können nur gefördert werden, sofern Preisangemessenheit nachgewiesen wird.

[3]Ebenfalls nicht förderfähig sind Ausgaben, die unmittelbar mit den ausgeführten Produkten und Dienstleistungen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen.

### 5.3 Höhe der Förderung

[1]Die jeweilige maximale Förderquote bestimmt sich nach der Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers in Bayern anhand der EFRE-Fördergebietskarte im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ Bayern 2021 – 2027 (siehe https://www.efre-bayern.de/foerderung/foerdergebiet/).

- Im **EFRE-Schwerpunktgebiet** (dunkelgrau) beträgt die Förderquote 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 30 000 Euro pro Zielmarkt,
- im **sonstigen EFRE-geförderten Gebiet** (mittelgrau) beträgt die Förderquote 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 30 000 Euro pro Zielmarkt und
- im **EFRE-Fördergebiet nur für den Förderbereich 2 (Klima- und Umweltschutz)** bzw. **„Großraum München“** beträgt die Förderquote 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 20 000 Euro pro Zielmarkt.

[2]Der Förderbetrag wird für jede geförderte Einzelmaßnahme auf Grundlage individueller Kostenvoranschläge bei Antragstellung festgelegt; eine Anpassung des Förderbetrags kann nur bei Abweichungen vom Kostenvoranschlag von mehr als 10 % erfolgen. [3]Eine nachträgliche Erhöhung des Förderbetrags setzt in jedem Falle zusätzliche förderfähige Leistungen sowie einen bewilligten Änderungsantrag voraus. [4]Bei Kostensenkungen von mehr als 10 % im Vergleich zum Kostenvoranschlag

kann nur der ausgewiesene Rechnungsbetrag als Förderbetrag berücksichtigt werden. [5]Die Leistungserbringung muss mit Verwendungsnachweis belegt werden.

## 5.4 Mehrfachförderung

[1]Eine Doppelförderung ist unzulässig. [2]Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben im selben Förderzeitraum andere Fördermittel des Freistaats Bayern, des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden.